

# Durchsuchung, Beschlagnahme, Untersuchungshaft - die Rückkehr der Inquisition?

von Sabine Birken, Rechtsanwältin und Strafverteidigerin in Münster<sup>1</sup>

Um es gleich vorwegzunehmen: Es gibt "vernünftige" Steuer- und Zollprüfer und auch Fahnder. Gerade eben hat sich in der Praxis der Verfasserin ein Fall ereignet, in dem durch kooperatives Zusammenwirken mit der ermittelnden Staatsanwaltschaft der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) für ein international agierendes Unternehmen erteilt wurde, obwohl gegen Vorstandsmitglieder Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig sind. Einlassungen oder gar Geständnisse wurden nicht abgegeben. Es geht also. Nicht immer, aber es geht!

Auf dem Weg zu diesem "Es geht!", von dem oft Arbeitsplätze, nicht selten das Schicksal der gesamten Unternehmung und immer erhebliche wirtschaftliche Faktoren abhängen, sind jedoch einige Fallen und Unwägbarkeiten zu beachten und nach Möglichkeit zu umgehen.

I.

Im Normalfall erfolgt die Einschaltung von Verteidigern, wenn die Durchsuchungsbeamten im Geschäftsbetrieb aufgetaucht sind. Unvorbereitet – vor allem beim ersten Mal – eine Situation, die an Emotionalität, an Schock nicht zu überbieten ist. Polizeibeamte, Zollbeamte, Fahnder etc. erscheinen unangemeldet und stellen sowohl Betrieb als auch Privatwohnung auf den Kopf. Unter Umständen wird ein Haftbefehl für Angehörige der Geschäftsleitung überreicht. Es erfolgt – oder auch nicht – eine Belehrung über die Verfahrensrechte, insbesondere das Recht zu schweigen und das Recht, einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Was nun? Im Glücklicheren der beiden Normalfälle wird ein spezialisierter Rechtsanwalt, ein Strafverteidiger, angerufen, der erst einmal beruhigend auf den Anrufer einwirkt, sich den groben Tatvorwurf schildern lässt und dann den Rat erteilt,

- 1. auf gar keinen Fall (!) etwas zur Sache auszusagen,**
- 2. sich nicht mit den Durchsuchungsbeamten zu unterhalten(!),**
- 3. keine Gegenstände freiwillig herauszugeben<sup>2 3</sup>**
- 4. sich nicht mit der Durchsuchung ausdrücklich einverstanden zu erklären.**
- 5. auf gar keinen Fall Panikreaktionen zu zeigen, wie zu fliehen, Unterlagen zu verstecken, Daten zu löschen etc., da dies zur Begründung eines Haftbefehls und damit verbunden zur Verhängung der Untersuchungshaft herangezogen werden kann.<sup>4</sup>**

Der Verteidiger wird dann mit dem Durchsuchungsleiter sprechen, diesem mitteilen, dass er den von der Durchsuchung Betroffenen vertrete, und ihn bitten, von einer Befragung abzusehen, da dieser auf seinen ausdrücklichen Rat hin zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Angaben machen werde. Im Übrigen wird er sich auf den Weg zum Ort der Durchsuchung machen, um seinem Mandanten beizustehen.



Sabine Birken  
Rechtsanwältin  
Zeppelinstr. 7  
48147 Münster

Tel.: 0251- 92 43 29 - 0  
Fax: 0251- 92 43 29 - 99  
sb@advocates-birken.eu  
www.advocates-birken.eu

Dieser Normalfall ist bereits eine der besseren Varianten, da in der Praxis sehr oft Verteidiger erst dann eingeschaltet werden, wenn die Durchsuchung bereits vorbei ist. Leider zeigt es sich immer wieder, dass die Belehrung über die Verfahrensrechte nicht verstanden oder nicht ernst genommen wurde, dass Protokolle unreflektiert unterschrieben werden, dass vor allem das Gespräch mit den Beamten geführt wird, am besten noch, um jetzt schon die Vorwürfe zu entkräften. Und mancher der oben genannten Ratschläge ist für juristische Laien<sup>5</sup> nicht ohne Weiteres verständlich.

Das "normale" Alltagverhalten ist sicherlich ein anderes – insbesondere, wenn man sich zu Unrecht verfolgt fühlt. Aber: Sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, in der andere Regeln gelten als die, die Sie gewohnt sind. Hier ist nicht der Ort für Rechtfertigungen! Hier ist der Ort für die Ausübung des sogenannten Schweigerechts! Ihr Reden liegt einzig im Interesse der Ermittlungsbeamten; in **keinem Fall** (!) in Ihrem!

## II.

Der Idealfall – nicht nur – für die Verteidigung liegt immer dann vor, wenn sich die Mandantin/das Unternehmen bereits im Vorfeld einer Zwangsmaßnahme an sie wendet. Diesbezüglich können zum Beispiel Durchsuchungen bei branchengleichen Unternehmen sensibilisieren. Im Metallhandel wurde seinerzeit durch den VDM vor gehäuft auftretenden Umsatzsteuerkarussellen in der Branche gewarnt. Durch diese Warnung sind einige Mitglieder, die sich in vergleichbar unberechenbarer Situation sahen, den Weg der prophylaktischen Selbstanzeige gegangen, um möglichst jegliches Risiko für eine Lahmlegung des Geschäftsbetriebes auszuschließen. Es zeigt sich immer wieder und ist auch psychologisch begründbar, dass Situationen, auf die man vorbereitet ist, die man unter Umständen mehrfach in der Vorstellung "durchgespielt" hat, optimaler meistern kann, als Situationen, die völlig unvorhergesehen in das Alltagsleben "einbrechen". Das gilt besonders für Zwangsmaßnahmen in Ermittlungsverfahren, die absolut jeden treffen können, und die durch ihre Schockwirkung schon manches logische Denkvermögen außer Kraft gesetzt haben.

## III. Was sollte im Vorfeld zur Risikominimierung getan werden?

### 1.

Es sollten im Organigramm des Unternehmens verantwortliche Personen festgelegt werden, die systematisch geschult werden.

### 2.

Allen Unternehmensmitarbeitern sollte deutlich gemacht werden, dass in einem solchen Ernstfall auch keine informellen Gespräche mit den ermittelnden Beamten geführt werden – von niemandem! Hier ist Reden nicht Silber! Noch nicht einmal Schrott!

### 3.

Jeder Unternehmensangehörige vom Vorstand bis zur Putzfrau (!) sollte auf Punkt 2 hingewiesen werden.

### 4.

Auch die Familienangehörigen zuhause sollten nicht vergessen werden, da meistens zeitgleich Betrieb und Privatwohnung durchsucht werden.

Alle Eventualitäten aufzuzählen, sprengt leider den Rahmen dieses Beitrages. Es kommt vor allem auch immer auf den Einzelfall, d.h. auf die Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens an.

#### IV. Die Sondersituation der Untersuchungshaft

Wenn es zum Erlass von Haftbefehlen gegen Verantwortliche des Unternehmens gekommen sein sollte, erleichtert auch die beste Prävention nicht die harte Situation der Betroffenen. Die Situation der Haft ist schlicht – und wenn nur irgend möglich mit Würde – zu ertragen. Zu ertragen solange, bis in Zusammenarbeit mit der Verteidigung eine Entlassung erreicht werden kann. Das kann selbst im besten Fall einige Zeit dauern. Es kann nur davor gewarnt werden, ohne Kenntnis der Akten und aus der enorm belastenden Situation der Inhaftierung heraus unkoordinierte Aussagen zu machen. Auch und gerade dann, wenn es schier unerträglich erscheint, dem Druck der Gefängnissituation standzuhalten. Auch vom Annehmen gut gemeinter Ratschläge von "erfahrenen" Insassen kann nur gewarnt werden. So mancher der ehemaligen "Kollegen" ist in Gerichtsverhandlungen zum Zeugen avanciert. Das Gefängnis ist nicht der Platz zum Herz-Ausschütten, zum Emotionen zeigen, zum Hilfe aus der emotionalen Not suchen. Auch nicht beim Ehepartner, der nur überwacht besuchen darf. Auch nicht in Briefen an die Familie, die gelesen werden, bevor sie die Empfänger erreichen. Einzig die Verteidigung kann unüberwacht kommunizieren. Und: eine übereilte Einlassung oder gar ein Geständnis, um den Druck abzubauen, hat noch keinem Ausgang eines Verfahrens genutzt. Es gilt auszuhalten! Den Druck und die Einsamkeit! Mit Würde! Die Verteidigung wird alles tun, um die Situation zu erleichtern, und wenn irgend möglich, eine Entlassung zu erreichen, ohne den Ausgang des gesamten Verfahrens negativ zu beeinträchtigen. Lassen Sie nicht zu, dass durch "Beugehaft" Ihr Wille gebrochen wird und behalten Sie auch jetzt den kühlen Kopf, der Sie zu einem erfolgreichen Unternehmer gemacht hat!<sup>6</sup>

#### Fazit:

Die Kosten für eine Schulung der betreffenden Unternehmensmitarbeiter stehen im Regelfall in keinem Verhältnis zu den auch finanziellen Risiken, die entstehen, wenn Zwangsmaßnahmen ohne Vorwarnung und unvorbereitet eingeleitet werden.

Die belastenden Situationen können mit Unterstützung eines professionellen Beistandes Verlust vermeidend und gewinnbringend bewältigt werden – finanziell wie persönlich.

Prophylaxe zahlt sich aus – nicht nur beim Zahnarzt!<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Sabine Birken ist Rechtsanwältin und Strafverteidigerin in Münster und als solche grenzüberschreitend überwiegend im Zoll-, Außenwirtschafts- und Steuerstrafrecht sowohl forensisch als auch im Bereich der Präventivberatung und Compliance tätig.

<sup>2</sup> Natürlich geben Sie die Sachen heraus, nach denen im Durchsuchungsbeschluss gefragt ist. Tun Sie dies mit den Worten "Ich widerspreche der Herausgabe!" und sorgen Sie dafür, dass dieser Widerspruch **schriftlich** im Durchsuchungsprotokoll festgehalten wird. Manchmal ist von eifrigen Ermittlern in diesem Protokoll bereits angekreuzt, dass die Herausgabe "freiwillig" erfolgte. Achten Sie darauf, dass dies korrigiert wird!

<sup>3</sup> Es erscheint widersprüchlich, aber Sie sollten dennoch die im Durchsuchungsbefehl aufgeführten Unterlagen heraussuchen, um ggf. den Durchsuchungsbefehl "zu verbrauchen".

<sup>4</sup> vgl. auch Park, Handbuch Durchsuchung und Beschlagnahme, 2. Aufl. 2009, Kap. 2, Rn. 271 ff.

<sup>5</sup> Und oft nicht nur für diese!

<sup>6</sup> sog. *apokryphe Haftgründe*, z.B. "Förderung der Geständnisbereitschaft", d.h. solche, die nicht vom Gesetzgeber vorgesehen und damit nicht rechtmäßig sind.

<sup>7</sup> **Eine Checkliste "Durchsuchung und Beschlagnahme" kann von Mitgliedern des VDM kostenfrei unter der E-Mail-Adresse: [sb@advocates-birken.eu](mailto:sb@advocates-birken.eu) angefordert werden.**